



128.50.18

Ausführungsbestimmungen

NACHWUCHSFONDSSTICH

1. ZWECK

- 1.1 Der Nachwuchsfondsstich dient der Beschaffung von Geldmitteln zur Ausbildung für den Vereins- sowie den Match-Nachwuchs.
- 1.2 Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Verbandsvorstand. Er ist verpflichtet, darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

2. ORGANISATION

- 2.1 Der Nachwuchsfondsstich wird in den Vereinen geschossen.
- 2.2 Er kann vom gleichen Schützen jährlich mehrmals geschossen werden.
- 2.3 Teilnahmeberechtigt ist jedermann.

3. MATERIALLIEFERUNG UND ABRECHNUNG

- 3.1 Im Frühjahr, anlässlich der DV, erhält jeder Verein die Unterlagen: aktuelle AFB, Abrechnungs- und Resultatmeldeblatt, Einzahlungsschein. Die Unterlagen sind auch auf der Verbandshomepage abrufbar.
- 3.2 Abrechnung und Rückschub haben unter Verwendung des offiziellen Abrechnungsformulares und unter gleichzeitiger Überweisung des Doppelgeldes von CHF 9.00 pro gelösten Stich, mit dem mitgelieferten Einzahlungsschein bis zum 15. Oktober zu erfolgen.

3.3 Zum Rückschub an den Ressortverantwortlichen gehören:

- das Abrechnungsformular
- das Resultatmeldeblatt

3.4 Nach erfolgter Kontrolle und Abrechnung werden die Kranzkarten den Vereinen an der DV im nachfolgenden Jahr abgegeben.

4. **SCHIESSPROGRAMM**

4.1 Trefferfeld: Scheibe 10
Schusszahl: 10 Einzel
Schussgebühr: CHF 9.00, wovon mindestens CHF 3.00 für die
Nachwuchsförderung bestimmt sind
Stellung: Liegend
Auszeichnung: Elite/Senioren 86 Punkte KK à CHF 5.00
Jugend/Veteranen/Seniorveteranen
liegend aufgelegt 84 Punkte KK à CHF 5.00
Junioren/Veteranen/Seniorveteranen
liegend frei 82 Punkte KK à CHF 5.00

Genehmigt durch die Schiesskommission OSPSV am 17. Januar 2018 in Egnach.

sig. Armin Spichtig

sig. Ivo Bernhardsgrütter